



JENS NEUHALFEN

SLEEP BETTER WITH CONTENT ENCRYPTION

STRAFGESETZBUCH

- § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
 (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen
 - Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 - [Berufsgeheimnisträger] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

I AM NOT A LAWYER!

Applies to: Everyone - here to Doctors, Lawyers, Health insurance,...



SOZIALGESETZBUCH

Applies to: Everyone working with social data

You know when it applies!





STRAFGESETZBUCH

Applies to: Everyone - here to Doctors, Lawyers, Health insurance,...



§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als [Berufsgeheimnisträger] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

